

MITTLE

Der Diskussionsentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur bundeseinheitlichen Reform des Stiftungsrechts birgt gute Ansätze, bleibt aber noch hinter den Erwartungen zurück. Eine Bestandsaufnahme

Die Zahl der rechtsfähigen Stiftungen in Deutschland hat sich in den beiden vergangenen Jahrzehnten mehr als verdoppelt. Heute beträgt sie rund 22.200. Diese Stiftungen sind auf einen verlässlichen Rechtsrahmen angewiesen. Bereits in der letzten Legislaturperiode hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hierfür Vorschläge erarbeitet, die nach einer Expertenanhörung nachjustiert und nun in die Form eines Diskussionsentwurfs gegossen wurden. Auf dieser Basis soll ein Gesetzentwurf entstehen, mit dessen Veröffentlichung noch im Laufe des Jahres 2018 zu rechnen ist.

Mit der anstehenden Reform soll das bislang aus Bundes- und Landesgesetzen bestehende Stiftungszivilrecht bundeseinheitlich und abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden. Der neue Rechtsrahmen soll dabei auch für bereits bestehende Stiftungen gelten. Je nach Satzung und bisher geltendem Landesstiftungsgesetz wird dies zu mehr oder weniger großen Änderungen führen. Gegenstand der Landesstiftungsgesetze sollen künftig nur noch öffentlich-rechtliche Regelungen über die zuständigen Behörden und die Stiftungsaufsicht sein.

Stiftungen sollen weiterhin zu jedem erlaubten gemeinnützigen oder privatnützigen Zweck errichtet werden können,

das heißt, sie können insbesondere als Familienstiftungen ausgestaltet sein. Diese Anwendungsform hat in den vergangenen Jahren eine Renaissance erfahren und bleibt interessant.

Bezüglich der Gremien sind wie bisher neben dem Vorstand keine weiteren Organe – zum Beispiel ein Kuratorium oder ein Beirat – erforderlich, aber möglich. Eine Neuregelung für die Organe ist insbesondere in zwei Bereichen geplant.

Was ändert sich?

Erstens soll die sogenannte stiftungsrechtliche Business Judgement Rule kodifiziert werden. Hierunter versteht man einen haftungsfreien Ermessensspielraum bei gesetzes- und satzungskonformen Entscheidungen, die ein Organmitglied frei von Interessenkonflikten und auf der Basis angemessener Information getroffen hat. Im Bereich der Vermögensverwaltung setzt der Gesetzgeber hiermit einen Anreiz, vertretbare Risiken einzugehen, um ausreichende Erträge erwirtschaften zu können.

Zweitens sieht der Entwurf Regelungen zu Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern vor, um die Handlungsfähigkeit der Stiftungen sicherzustellen. Fehlen Organmitglieder, soll die Stiftungsbehörde zeitweilig eine Notbestellung oder Mehrstimmrechte verfügen können.

Eine Neuregelung soll auch das Stiftungsvermögen erfassen: Der Diskussionsentwurf differenziert insoweit zwischen dem zu erhaltenden Grundstockvermögen und sogenanntem sonstigen Vermögen. Nach dem Konzept der Bund-Länder-Arbeitsgruppe soll das Grundstockvermögen insbesondere aus dem vom Stifter gewidmeten Vermögen und Zustiftungen bestehen. Aber auch Umschichtungsgewinne sollen künftig zum Grundstockvermögen gehören, wenn die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt. Das bislang in den Landesstiftungsgesetzen enthaltene Gebot, das Grundstockvermögen in seinem Bestand zu erhalten, soll künftig im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sein. Eine weitere gesetzliche Konkretisierung des Bestandserhaltungsgebots ist nicht vorgesehen. Es bleibt auch in Zukunft Sache der Stifter festzulegen, ob das Vermögen zum Beispiel gegenständlich, nominal oder in seiner Ertragskraft zu erhalten ist.

Der Diskussionsentwurf enthält weitere Regelungen für sogenannte Verbrauchsstiftungen. Hierunter sollen Stiftungen zu verstehen sein, deren gesamtes Vermögen über einen festgelegten Zeitraum verbraucht werden muss und die anschließend aufzulösen sind. Die reine Verbrauchsstiftung bleibt daher eine unflexible Gestaltung. Vorzugswürdig wird in der Praxis häufig die Teil-Verbrauchsstiftung

RE REIFE

sein: Nach dem Diskussionsentwurf kann die Satzung bestimmen, dass der Stifter neben dem Grundstockvermögen sogenanntes gewidmetes Vermögen zu sonstigem Vermögen bestimmt. Letzteres steht für die Zweckerfüllung zur Verfügung.

Einen weiteren Schwerpunkt der Reform bilden Regelungen zu Zweck- und anderen Satzungsänderungen, zur Zulegung und Zusammenlegung sowie zur Auflösung und Aufhebung von Stiftungen. Die Maßnahmen sind nach der Intensität des Eingriffs abgestuft: Die rechtliche Hürde für eine Strukturänderung liegt also umso höher, je stärker sie in die Identität der Stiftung eingreift. Zudem sieht der Entwurf vor, dass stets die mildere Maßnahme zu wählen ist. Demnach ist etwa die Zweckbeschränkung gegenüber der Zulegung vorrangig, und die Strukturänderung durch die Organe hat Vorrang vor einer entsprechenden Maßnahme der Stiftungsbehörde. Teilweise soll der Stifter im Stiftungsgeschäft abweichende Regelungen treffen können. Einen Aufhebungsgrund soll es darstellen, wenn eine Stiftung einen ausländischen Verwaltungssitz nicht ins Inland zurückverlegt. Das im Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht aus dem Jahr 2016 noch angedachte Recht des lebenden Stifters, die Satzung zu ändern, ist im aktuellen Entwurf bedauerlicherweise nicht mehr enthalten.

Zur Abgrenzung von anderen Rechtsformen wie der gGmbH oder der nicht-rechtsfähigen Stiftung sollen künftig alle rechtsfähigen Stiftungen verpflichtet werden, ihren Namen um den Zusatz „rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts“ beziehungsweise um die Abkürzung „SbR“ zu ergänzen.

Die zentrale Reformforderung eines Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung – vergleichbar dem Handelsregister – wurde von dem vorliegenden Reformentwurf abgekoppelt und bis zur Vorlage einer entsprechenden Machbarkeitsstudie zurückgestellt. Auf absehbare Zeit werden sich rechtsfähige Stiftungen weiter nur durch sogenannte Vertretungsbescheinigungen im Rechtsverkehr ausweisen können. Der Rechtsverkehr hat bis zur Einrichtung eines Stiftungsregisters auch

keine Möglichkeit, sich umfassend über bestehende Stiftungen zu informieren.

Das Anliegen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, das Stiftungsprivatrecht abschließend bundeseinheitlich zu regeln, ist zu begrüßen. Der Diskussionsentwurf bleibt allerdings teilweise noch hinter den Erwartungen aus der Praxis zurück. Insbesondere mit der „Abkopplung“ der Regelung eines Stiftungsregisters verfehlt der Entwurf eine zentrale Reformforderung, und die unterschiedslose Anwendung der Neuregelungen auf alle neu errichteten und bestehenden Stiftungen wirft die Frage auf, ob dies im Einzelfall tatsächlich mit dem Stifterwillen vereinbar ist. Es bleibt daher zu hoffen, dass der Gesetzgeber an der einen oder anderen Stelle des Entwurfs noch nachbessert. ■



Die Autorin **Dr. Anna Katharina Gollan** ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Steuerrecht. Im Anschluss an ihre Promotion zur Haftung des Stiftungsvorstands wechselte sie zu P+P Pöllath + Partners und berät dort in den Bereichen Stiftungen, Nachfolge und Vermögen. Sie begleitet die Reform als Mitglied des Gesetzgebungsausschusses Erbrecht im Deutschen Anwaltverein.